

nen kennzeichnet die Gesetzlichkeit in allen sozialistischen Staaten. In Verwirklichung seiner Macht wurde vom werktätigen Volk der DDR eine neue, sozialistische Rechtsordnung geschaffen. Die s. G. erfordert, daß die Rechtsnormen den gesellschaftlichen Erfordernissen in der jeweiligen Entwicklungsetappe entsprechen. Das macht sowohl die Schaffung neuer als auch die ständige Vervollkommnung der bestehenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften notwendig. Rechtsverletzungen sind unvereinbar mit sozialistischer Staatsdisziplin und sozialistischer Moral und müssen geahndet werden. Die s. G. in der Staats- und Wirtschaftsleitung sowie in der Leitung der Kombinate und Betriebe erlangt wachsende Bedeutung. Ihre Verletzung führt u. a. nicht nur zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden, sondern beeinflusst zugleich das Vertrauen der Bevölkerung zu den Staats- und Wirtschaftsorganen negativ. Strikte, buchstabengetreue Verwirklichung der Gesetze hat nichts mit Dogmatismus oder bürokratischem Reglementieren und Bevormunden gemein. Sie muß zugleich schöpferisch sein, um die konkreten Bedingungen der Verwirklichung der Rechtsnormen zu berücksichtigen, die bewußte Initiative der Werktätigen, ihrer Kollektive und Gemeinschaften zu entfalten und so den Staatswillen mit höchster Wirksamkeit ins Leben umzusetzen. Die Übereinstimmung von Recht und Moral sowie das in der sozialistischen Gemeinschaft wachsende sozialistische Bewußtsein bringen zugleich eine der grundlegenden Garantien der s. G. hervor, die zunehmend freiwillige Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts durch die überwältigende Mehrheit der Bürger und ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Organe. Die Grundnormen des sozialen Zusam-

menlebens werden mehr und mehr zur selbstverständlich geübten Gewohnheit verantwortungsbewußten Verhaltens der Bürger. Je verantwortungsbewußter die Bürger ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft erfüllen und je gewissenhafter ihre Rechte gewahrt werden, um so mehr werden Ehrlichkeit und Verantwortungsbewußtsein gefördert und die s. G. gefestigt. Große Bedeutung kommt der Einhaltung jener Gesetze zu, welche die Fähigkeit der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Staatsorgane für eine effektive, auf Leistungszuwachs gesicherte Wirtschaftsleitung und den Schutz des Volkseigentums betreffen. Die Gewährleistung der s. G. ist eine Aufgabe des —* *sozialistischen Staates* und darüber hinaus aller Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger. Sie werden dieser Verantwortung in den vielfältigen Formen der sozialistischen Demokratie und durch ihr verantwortungsbewußtes Verhalten gerecht. Kennzeichnend dafür sind die Initiativen vieler Arbeitskollektive, die in der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit erfolgreich darum ringen, all das zu bewahren und zu schützen, was erarbeitet wurde. Art. 90 der Verfassung der DDR bestimmt ausdrücklich, daß die Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist. Für die Volksvertretungen, die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen ist die Verantwortung für die Gewährleistung der s. G. und ihre Verwirklichung gesetzlich geregelt (vgl. Verf. der DDR, Art. 49, 56, 61, 74, 78, 81). Besondere Verantwortung für die strikte Wahrung der s. G. trägt der Ministerrat. Ihm obliegt die Aufgabe, im Rahmen seiner Verantwortung und in Übereinstimmung mit den zu lösenden Aufgaben das soziali-